



## SACHSEN-ANHALT

Landesregulierungsbehörde

### **Festlegung der Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.09.2024**

#### **Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0)**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 f) und S. 5 EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 11 und 12 sowie S. 4 EnWG zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0) hat die Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (LRB) am 25.09.2024 beschlossen:

1. Die Bestimmungen der Tenorziffern 5., 7. S. 3 und 4., 8. S. 10 und 11 sowie Tenorziffer 9. der Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 vom 25.09.2024) sind auch auf Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 8 EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber) in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt anzuwenden.
2. Diese Festlegung wird befristet bis zum 31.12.2027.
3. Kosten werden für diese Entscheidung nicht erhoben.

#### **Gründe**

##### **I.**

Mit dieser Festlegung macht die LRB Vorgaben zur Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der ansonsten bundesweit geltenden Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 vom 25.09.2024).

## II.

Die Zuständigkeit der LRB ergibt sich aus § 54 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG.

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 f) und S. 5 EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S 3 Nr. 11 und 12 sowie S. 4 EnWG.

Nach § 54 Abs. 3 S. 7 EnWG berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen der BNetzA nicht das Verwaltungsverfahren der Länder. Daher sieht Tenorziffer 13 der Festlegung KANU 2.0 vor, dass die Tenorziffern 5., 7. S. 3 und 4., 8. S. 10 und 11 sowie Tenorziffer 9. ausschließlich gegenüber Netzbetreibern gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Mit der vorliegenden Festlegung regelt die LRB, dass die Bestimmungen der genannten Tenorziffern der Festlegung KANU 2.0 auch auf Netzbetreiber in Zuständigkeit der LRB Anwendung finden.

Tenorziffer 5. der Festlegung KANU 2.0 regelt in verfahrenstechnischer Sicht, wie geänderte Abschreibungsmodalitäten durch SAV-IDs in Verfahren gegenüber der Regulierungsbehörde nachzuhalten sind. Die Systematik ergibt sich auch aus der Anlage A der Festlegung KANU 2.0. Die Abbildung der SAV-IDs dient insbesondere der Ausgestaltung des Anzeigeverfahrens nach Tenorziffer 9. der Festlegung KANU 2.0.

Nach Tenorziffer 7. S. 3 und 4 der Festlegung KANU 2.0 wird im Hinblick auf die geänderten Abschreibungsmodalitäten die Frist für den Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV zum 30.06.2024 einmalig verlängert.

Tenorziffer 8. S. 10 und 11 der Festlegung KANU 2.0 regeln in verfahrenstechnischer Sicht, dass es beim Ansatz eines Transformationselements keiner erneuten Festlegung der Erlösobergrenzen durch die Regulierungsbehörde bedarf und eine Anpassung der Erlösobergrenze insoweit durch den Netzbetreiber erfolgen kann.

Schließlich regelt Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 ein Anzeigeverfahren im Zusammenhang mit dem bzw. zur Umsetzung des Transformationselements. Auch hier wird auf die Anlage A Bezug genommen

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Abschnitte II.1, II.4 bis II.6, II.11 sowie II.13 der Festlegung KANU 2.0 verwiesen. Die Erwägungen gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber in Zuständigkeit der LRB.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Festlegung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt, Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg einzureichen. Zur

Fristwahrung genügt es jedoch auch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem

Oberlandesgericht Naumburg  
Domplatz 10  
06618 Naumburg (Saale)

eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Magdeburg, den 25. September 2024

Köster